

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 49.

Mittwoch, den 4. Dezember

1889.

## Bekanntmachung.

[7576. 12. November.] Höheren Orts ist dahin Bestimmung getroffen worden, daß auch den Chefärzten der Militär-Lazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen die bisher nur einem beamteten Arzte d. h. einem Kreisphysikus eingeräumte Befugniß zur Ausstellung der zu einem Leichenpasse erforderlichen Bescheinigung über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zusteht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 17. April 1888 (Amtsbl. S. 158) und 20. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 430) zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. November 1889.

Kgl. Regierungs-Präsident,  
 Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.  
 Frhr. Juncker von Ober-Conrent.

[8067. 2. Dezember.] Es ist im diesseitigen Reg.-Bezirk neuerdings der Fall vorgekommen, daß der mit der Beaufsichtigung der Vernichtung eines als trichinös anerkannten Schweines gemäß des Schlusssatzes des § 4 der Polizeiverordnung vom 21. Juni 1878 (Amtsbl. für 1878 Seite 171) seitens des zuständigen Amtsvorstehers amtlich beauftragte Gemeindevorsteher bei der Ausführung dieses Auftrages so lässig und gewissenlos zu Werke gegangen ist, daß es möglich geworden ist, Fleischtheile dieses trichinösen Schweines bei Seite zu schaffen, durch deren Genuß Menschenleben vernichtet worden sind.

Der Besitzer des trichinösen Schweines und dessen Ehefrau, welche Fleischtheile dieses Schweines bei Seite geschafft und verschenkt resp. verkauft haben, sind wegen Verbrechen gegen das Nahrungsmittelgesetz mit je 15 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre bestraft worden, auch ist die Polizeiaufsicht als zulässig erachtet worden. Der betreffende Gemeindevorsteher aber ist wegen gröblicher Verletzung

seiner Dienstpflichten diesseits in eine Orbnungsstrafe von 60 Mark genommen worden.

Indem ich dies zur Warnung für Andere zur allgemeinen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden bei der Vernichtung trichinöser Schweine mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, damit derartige traurige Vorkommnisse künftig vermieden werden.

Kann sich die Polizeibehörde der Ueberwachung bei Vernichtung trichinöser Schweine nicht selbst unterziehen, so sind diese Funktionen künftighin dem Bezirksgendarm bzw. Exekutivpolizeibeamten zu übertragen, welche dann genau mit Instruktion zu versehen sind.

[8039. 29. Novbr.] Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich in einem neuerdings ergangenen Erlasse zur Vermeidung von Unglücksfällen, wie solche durch Herabstürzen von Kirchenglocken herbeigeführt waren, damit einverstanden erklärt, daß die Verwendung von Schulkindern zum Läuten der Glocken thunlichst beseitigt werde.

Demzufolge ersuche ich die Gemeinde-Kirchenräthe und Kirchen-Vorstände des Kreises in denjenigen Fällen, in welchen das Läuten der Glocken seither durch Schulkinder bewirkt wurde, dafür zu sorgen, daß diese Einrichtung von nun an thunlichst in Wegfall komme.

[28. Novbr.] Auch im hiesigen Kreise ist die Maul- und Klauenseuche, wenn auch zunächst noch sehr vereinzelt, aufgetreten und ist es, damit diese Seuche nicht weitere Verbreitung finde, wodurch den Landwirthen große Verluste erwachsen würden, dringend nöthig, auf das sorgfältigste Alles zu beachten, was zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche beizutragen im Stande ist. Hierzu sind zu rechnen: Reinlichkeit in Hof und Stall, möglichste Vermeidung öffentlicher Wege auf denen fremdes Vieh verkehrt, beim Trieb und Gebrauch des Viehes, überhaupt Fernhalten fremden Viehes von dem eigenen und